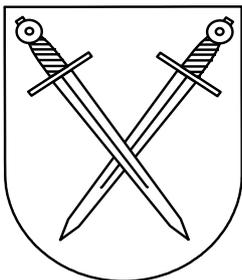


08/05

# Amtsblatt der Stadt Schwerte

05.08.2005

Inhalt	Seite
62. Vereinfachte Umlegung Nr. 17 Villigst (Villigst Flur 6) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	113
63. Vereinfachte Umlegung Nr. 14 Villigst (Villigst Flur 5) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	114
64. Vereinfachte Umlegung Nr. 16 Villigst (Villigst Flur 6) Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	115
65. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Poststraße“ - Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB	116
66. Bekanntmachung gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 in der z. Z. gültigen Fassung	118
67. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	119



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.  
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

**Vereinfachte Umlegung Nr. 17 Villigst (Flur 6)  
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Bekanntmachung der Stadt Schwerte  
Vereinfachte Umlegung Nr. 17 Villigst ( Villigst Flur 6)  
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 ( Bundesgesetzblatt I Seite 1359)  
gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 17 Villigst  
( Villigst Flur 6) vom 10.06.2005 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte  
ist am 16.07.2005 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- |                |                              |
|----------------|------------------------------|
| 1. Grundstück  | Bachstraße 1                 |
| Eigentümer     | Stadt Schwerte               |
| Grundbuch von  | Villigst Blatt 706           |
| Ordnungsnummer | 1                            |
| 2. Grundstück  | Bachstraße 1                 |
| Eigentümer     | Gisela Halbach geb. Imhäuser |
| Grundbuch von  | Villigst Blatt 264           |
| Ordnungsnummer | 2                            |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 21.07.2005  
Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Heinrich Böckelühr

**Vereinfachte Umlegung Nr. 14 Villigst (Flur 5)  
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 ( Bundesgesetzblatt I Seite 1359) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 14 Villigst ( Villigst Flur 5) vom 16.06.2005 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 20.07.2005 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- |                |                                     |
|----------------|-------------------------------------|
| 1. Grundstück  | Am Winkelstück 73                   |
| Eigentümer     | Stadt Schwerte                      |
| Grundbuch von  | Villigst Blatt 705                  |
| Ordnungsnummer | 1                                   |
| 2. Grundstück  | Am Winkelstück 73                   |
| Eigentümer     | Albert und Margarete Hank zu je 1/2 |
| Grundbuch von  | Villigst Blatt 505                  |
| Ordnungsnummer | 2                                   |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 25.07.2005  
Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Heinrich Böckelühr

**Vereinfachte Umlegung Nr. 16 Villigst (Flur 6)  
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 ( Bundesgesetzblatt I Seite 1359) gefasste Beschluss zur vereinfachten Umlegung Nr. 16 Villigst ( Villigst Flur 6) vom 10.06.2005 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 18.07.2005 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- |                |                              |
|----------------|------------------------------|
| 1. Grundstück  | Bachstraße                   |
| Eigentümer     | Stadt Schwerte               |
| Grundbuch von  | Villigst Blatt 706           |
| Ordnungsnummer | 1                            |
| 2. Grundstück  | Bachstraße                   |
| Eigentümer     | Schwerter Strom GmbH & Co.KG |
| Grundbuch von  | Villigst Blatt 2212 C        |
| Ordnungsnummer | 2                            |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 28.07.2005  
Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Heinrich Böckelühr

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Poststraße“  
- Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 22.06.2005 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 170 „Poststraße“ mit seiner dazugehörigen Begründung wird zugestimmt.
2. Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 170 „Poststraße“ und seiner dazugehörigen Begründung ist die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Geltungsbereich liegt in der Schwerter Innenstadt; die genaue Abgrenzung ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 117 dargestellt.

Anlass der Planung ist das Bestreben der Stadt Schwerte, den Bereich der Innenstadt planungsrechtlich neu zu ordnen; Ziel ist eine erhaltende behutsame Stadterneuerung.

In der Bürgerversammlung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, der Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte am

**Donnerstag, 22.09.2005 um 19.30 Uhr  
in den Bürgersaal des Rathauses I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte**

ein.

Im Anschluss an die Bürgerversammlung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 170 „Poststraße“ mit seiner Begründung in der Zeit **vom 23.09. bis einschließlich 07.10.2005** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

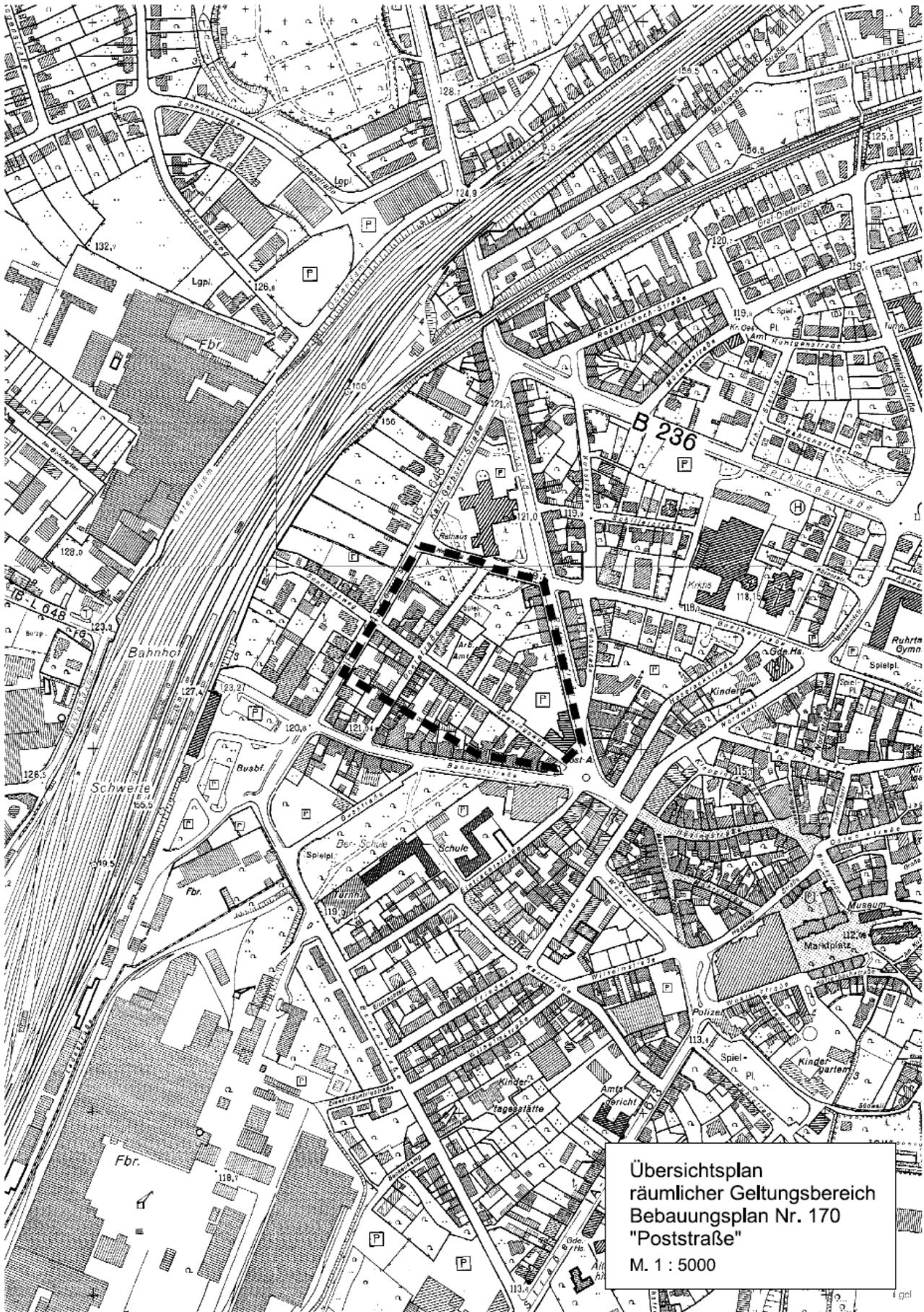
im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-471 zu vereinbaren.

Alternativ finden Sie über die Rubrik „Aktuelles“ auf der Internetseite [www.stadtplanung.schwerte.de](http://www.stadtplanung.schwerte.de) alle Informationen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/170  
Schwerte, 05.07.2005  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Schuchardt



**gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW)  
vom 16.09.1997 in der z. Z. gültigen Fassung**

Gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) vom 16.09.1997 in der z. Z. gültigen Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NW bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift) der Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten. Beim Auskunftersuchen ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Im Zusammenhang mit **Volksbegehren und Volksentscheiden** sowie mit **Bürgerentscheiden** dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei **Volksbegehren** vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist und bei **Volksentscheiden** vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei **Bürgerentscheiden** dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über **Alters- und Ehejubiläen** von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen (§ 34 Abs. 3 MG NW). Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des/der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gem. § 35 Abs. 4 MG NW Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Die Betroffenen haben gem. § 35 Abs. 6 MG NW das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Erfordernis der Einwilligung zur Weitergabe von Daten nach den Absätzen 3 und 4 wird hingewiesen.

Schwerte, 01.08.2005

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Böckelühr

67.

**Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte**

**Bekanntmachung  
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 216 512**, ausgestellt von der Stadtparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.